

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration
80524 München

Präsidentin
des Bayer. Landtags
Frau Ilse Aigner, MdL
Maximilianeum
81627 München

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4255-5/721 I
12.12.2019

Unser Zeichen
F1-2086-2-373-9

München
21.01.2020

Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katrin Ebner-Steiner und des Herrn Abgeordneten Ulrich Singer vom 10.12.2019 betreffend Christenverfol- gung: Asylgrund Übertritt zum Christentum

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Durchführung des Asylverfahrens sowie des Asylfolgeverfahrens ist allein das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zuständig (§ 5 Asylgesetz – AsylG) und damit der Bund. Auf diese Verfahren können weder die bayerischen Ausländerbehörden noch die Staatsregierung Einfluss nehmen. Die Ausländerbehörden sind an die vom BAMF getroffene Entscheidung gebunden (§§ 6, 42 AsylG). Abgelehnten Asylbewerbern steht immer auch der Rechtsweg zu den unabhängigen Verwaltungsgerichten offen. Wurde der Rechtsweg ausgeschöpft, so ist die Entscheidung des Gerichts rechtskräftig und bindend.

zu 1.1. Wie viele Personen gaben seit 2010 in ihrem Asylantrag an, dass sie zum Christentum konvertiert seien und mit Verfolgung rechnen müssten? (Bitte Herkunftsländer und Jahr der Antragsstellung angeben)

zu 1.2. *Wie viele dieser Personen konnten bei ihrem Grenzübertritt Ausweispapiere vorweisen? (Bitte Herkunftsländer und Jahr der Antragsstellung angeben)*

zu 1.3. *Auf welche Art gelangten die Personen nach Deutschland? (Bitte Fortbewegungsmittel, durchquerte Transitländer, Grenzübergang sowie Ort der Asylantragstellung angeben)*

zu 2.1. *Bei wie vielen Personen erfolgte die Taufe im Heimatland? (Bitte nach Herkunftsländern und Jahr der Ankunft in Deutschland ordnen)*

zu 2.2. *Bei wie vielen Personen erfolgte die Taufe auf dem Weg nach Deutschland? (Bitte nach Herkunftsland, Land des Übertritts, Datum der Annahme einer christlichen Konfession (durch die Taufe) und Jahr der Ankunft in Deutschland ordnen)*

zu 2.3. *Bei wie vielen Personen erfolgte die Taufe nach der Einreise nach Deutschland? (Bitte nach Herkunftsländern, Jahr der Ankunft in Deutschland und Taufdatum ordnen)*

Die Fragen 1.1. bis 2.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Staatsregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor. Auf die Vorbemerkung wird verwiesen.

zu 3. *Welche christlichen Glaubensgemeinschaften nahmen die Taufe jeweils vor? (Bitte einzeln angeben und nach einzelnen Kirchengemeinden gliedern)*

Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Insbesondere handelt es sich bei der Taufe um einen internen Vorgang innerhalb christlicher Glaubensgemeinschaften, der unabhängig von staatlichem Einfluss ist und bereits im Herkunftsland stattfinden kann. Im Übrigen finden Taufen in christlichen Kirchengemeinden, insbesondere katholischen und evangelischen Kirchengemeinden, statt.

zu 4.1. *An welche Bedingungen wird die Anerkennung einer vollzogenen Taufe durch staatliche Behörden geknüpft?*

zu 4.2. *Welche schriftlichen Dokumente werden staatlichen Behörden zum Beweis für die vollzogene Taufe vorgelegt?*

zu 4.3. Ist eine vorangehende Glaubensprüfung durch die taufende Gemeinde für die Anerkennung einer vollzogenen Taufe in einem Asylverfahren notwendig?

zu 5.1. Welche Verdachtsmomente müssen vorliegen, damit im Rahmen eines Asylverfahrens eine Glaubensprüfung durch eine staatliche Stelle angeordnet werden kann?

Die Fragen 4.1. bis 4.3 und 5.1. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die Vorbemerkung wird Bezug genommen. Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung die Beurteilung des Amtsträgers einer christlichen Kirche über die ernsthafte und nachhaltige Glaubensentscheidung eines Betroffenen das BAMF und die Verwaltungsgerichte nicht bindet (vgl. BVerwG, Beschl. v. 25.8.2015 – 1 B 40/15). Im Übrigen wird ergänzend verwiesen auf Ziffer 16 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Die asylpolitische Lage von sexuellen und weltanschaulichen Minderheiten aus dem Iran“ (BT-Drs. 19/8169).

zu 5.2. Inwiefern könnte eine Wiederholung der Glaubensprüfung im Rahmen eines Asylverfahrens einen Eingriff in die Religionsfreiheit darstellen?

zu 5.3. Inwiefern lässt der Rechtsbegriff der Bekenntnisfreiheit den Schluss zu, dass eine Behörde berechtigt ist, von einem Menschen ein Bekenntnis seines Glaubens einzufordern? (Bitte dabei auch auf die historischen Grundlagen des Begriffes und die enge Verbindung von religiösem Bekenntnis als öffentlicher Äußerung und staatlicher Ordnung eingehen)

Die Fragen 5.2. und 5.3. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Religions- und Bekenntnisfreiheit werden grundgesetzlich durch Art. 4 Abs. 1 GG geschützt. An die Wahrung grundgesetzlich geschützter Positionen sind auch das BAMF als Bundesbehörde im Rahmen seiner Entscheidungsfindung und die Verwaltungsgerichte gebunden.

zu 6.1. Welche Fragen mussten seit 2010 im Falle einer Glaubensprüfung beantwortet werden?

Es wird Bezug genommen auf die Vorbemerkung. Im Übrigen wird ergänzend verwiesen auf Ziffer 20 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Die asylpolitische Lage von sexuellen und weltanschaulichen Minderheiten aus dem Iran“ (BT-Drs. 19/8169).

zu 6.2. Werden die staatlich angeordneten Glaubensprüfungen mit Hilfe theologischer Fachleute durchgeführt?

Es wird ergänzend verwiesen auf Ziffer 21 der Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion DIE LINKE „Die asylpolitische Lage von sexuellen und weltanschaulichen Minderheiten aus dem Iran“ (BT-Drs. 19/8169).

zu 7.1. Wie vielen Täuflingen wurde seit 2010 der Status eines Konvertiten aberkannt? (Bitte Herkunftsländer, vorherige Religionszugehörigkeit sowie taufende Gemeinden angeben)

zu 7.2. Welche Folgen hatte diese Aberkennung insbesondere auf das Asylverfahren und den Aufenthaltsstatus ? (Bitte im einzelnen angeben)

Die Fragen 7.1. und 7.2. werden aufgrund Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine Beantwortung im Sinne der Fragestellung ist nicht möglich, da die Konversion kein Status ist, der von staatlichen Behörden zuerkannt wird und somit aberkannt werden kann. Bei einer Konversion handelt es sich um einen internen Vorgang christlicher Gemeinden, der unabhängig von staatlichem Einfluss vollzogen wird.

Der Aufenthaltsstatus ist abhängig vom jeweiligen Verfahrensstand und Ergebnis des Asylverfahrens. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Gerhard Eck
Staatssekretär